

Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte

Abschließender Prüfvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2023 der Stadt Wesenberg durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte

Auftrag und Auftragsdurchführung

Gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss. Die Stadt Wesenberg bedient sich gemäß § 1 Absatz 2 KPG M-V des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte. Dieser wiederum bedient sich auf der Grundlage der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Amt Neustrelitz-Land und dem Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Rechnungsprüfung, dem bestellten Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land.

Prüfbericht des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land

In seiner Sitzung vom 14.07.2025 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte den vom Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land erarbeiteten Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Wesenberg vom 23.06.2025.

Der Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land hat in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss in der Zeit vom 12.06.2025 bis 19.06.2025 die Jahresabschlussunterlagen 2023 der Stadt Wesenberg geprüft.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten in den Räumen des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land.

Die sich hieraus ergebenden Feststellungen sind den Punkten 7.1 – 7.6 sowie 8.1 – 8.2 des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land zu entnehmen.

Die Prüfung hat jedoch zu keinen wesentlichen Einschränkungen geführt.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte hat darauf verzichtet, eigene Prüfungshandlungen vorzunehmen und sich den vom Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Es ergeben sich keine weiteren wesentlichen Feststellungen und Hinweise.

Feststellungen und Erläuterungen

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik M-V sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen

Bestimmungen mit den genannten Feststellungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wesenberg vermitteln.

Der Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land hat auf der Grundlage seiner Prüffeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfers.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

- Ein digitales Rechnungseingangsbuch wurde im Vorjahr eingeführt. Eine Auftragsverwaltung zur Bindung der Mittel ist nun auch möglich, wird jedoch bisher noch nicht genutzt.
- Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt und verfolgt worden.
- Eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 27 GemHVO-Doppik M-V wurde im Haushaltsjahr 2023 für die Stadt Wesenberg nicht geführt.
- Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen werden fehlerhaft gebucht und in der Ergebnisrechnung sowie im Muster 12 a an einer falschen Position ausgewiesen (siehe Pkt. 6.1.1 des Prüfberichtes des Rechnungsprüfers).
- Es besteht eine Differenz zwischen den ausgezahlten Tilgungen und den gebuchten Tilgungen auf dem Bestandskonto, da die Dezemberraten zweier Kredite nicht rechtzeitig von der Bank eingezogen wurden (Pkt. 6.3.3).
- Die eingebuchten Kontostände des Tagesabschlusses zum 31.12.2022 weichen bei den Zahlwegen 117, 119 und 120 von den tatsächlichen Mitteln auf den Kontoauszügen ab (Pkt. 6.5.1.2.2).
- Die kostenrechnende Einrichtung Friedhofswesen schließt mit einer Kostenunterdeckung von 26.598,90 € ab. Es ist unbedingt erforderlich, die Gebührenkalkulation und Gebührensatzung zu überarbeiten, um einen höheren Kostendeckungsgrad zu erreichen (siehe Punkt 7.1 des Prüfberichtes des Rechnungsprüfers).
- Die kostenrechnende Einrichtung Wasserwanderrastplatz schließt mit einer Kostenüberdeckung von 6.111,66 € ab. Es ist unbedingt erforderlich, die Gebührenkalkulation für Gebühren des WWR zu überarbeiten, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen und den Kostendeckungsgrad zu erhöhen. Die Belegprüfung der Einnahmen vom Wasserwanderrastplatz Wesenberg im Jahr 2023 ergab, dass das Kassenlimit der Einzahlungskasse Wasserwanderrastplatz von 1.500,00 Euro bis auf zwei geringe Ausnahmen eingehalten wurde.

Die für das Jahr 2023 nochmal neu festgelegten Entgelte wurden nicht gemäß § 22 Absatz 3 Nr. 11 KV durch die Gemeindevertretung beschlossen. Zusätzlich sollten die Ablage und Archivierung der eingereichten Belege und Quittungen verbessert werden. Insbesondere sollten die Einzahlungsbelege den dazugehörigen Quittungen zugeordnet werden (Pkt. 7.2).

- Die kostenrechnende Einrichtung Markt schließt mit einer Kostenunterdeckung von 100,00 € ab und wird nicht mehr als kostenrechnende Einrichtung geführt. Im Jahr 2023 wurden keine Marktgebühren eingenommen, da es bereits seit dem Jahr 2021 kein Marktgeschehen mit Marktständen mehr gibt. Die bisherige Marktordnung wurde mit Datum vom 14.12.2023 aufgehoben. Die Einzahlungskasse Markt wurde ebenso aufgehoben und die Arbeitsanweisung 20 entsprechend geändert. Dementsprechend sollten auch die Verwaltungsaufwendungen von der Stadt an das Amt nicht mehr erhoben und gebucht werden (Pkt. 7.3).
- Prüfung Lesestube Wesenberg: Es waren Spenden in Höhe von 140,00 Euro in der Spendenbox. Diese wurden ordnungsgemäß gebucht, vom Hauptausschuss beschlossen und im Spendenbericht erfasst. Ab dem 15.09.2024 wird die Lesestube in eine private Trägerschaft wechseln und dann keine städtische Einrichtung mehr sein (Pkt. 7.4).
- Die Einzahlungskasse der Kegelbahn in Wesenberg wurde mit Änderung der Dienstanweisung AA 20 am 17.05.2019 abgeschafft und in die Zuständigkeit des Vereins Union Wesenberg gegeben, da die Kegelbahn an den Verein verpachtet ist. Es gab im Jahr 2023 Erträge aus der Bahnnutzung in Höhe von 600,00 € sowie Auflösungen von Sonderposten von 633,28 €. Die Aufwendungen betragen 4.960,73 €, was eine Kostenunterdeckung von 3.727,45 € zur Folge hat. Bei der Nutzung der Kegelbahn durch einen Verein, wurde weiterhin ein Pauschalbetrag von 300,00 € erhoben. Wie dieser zu Stande kommt, geht nicht hervor und ist sowohl sachlich als auch rechnerisch nicht nachvollziehbar. Jedoch sollte auch mit dem Verein zukünftig eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. Da die Abrechnungen nun per Nutzungsvereinbarungen direkt mit der Stadt erfolgen, sind die in der Anlage zum Pachtvertrag geregelten Vorgaben hinfällig und sollten geändert werden (Pkt. 7.5).
- Die Einzahlungskasse beim Kanusport in Wesenberg wurde mit Änderung der Dienstanweisung AA 20 am 17.05.2019 abgeschafft und in die Zuständigkeit des Vereins Union Wesenberg gegeben, da das Grundstück vom Kanusport an den Sportverein verpachtet ist. Weiterhin werden jedoch Quittungsblöcke des Amtes genutzt, weil das eingenommene Geld abgerechnet werden muss. Es gab im Jahr 2023 Erträge in Höhe von 11.390,31 € sowie Aufwendungen von 9.951,48 €, was eine Kostenüberdeckung in Höhe von 1.738,83 € zur Folge hat. Die Einzahlungen erfolgen

weiterhin nach Bedarf und zumindest nur in den Sommermonaten monatlich, wie es durch die Anlage 1 zum Pachtvertrag vorgegeben ist. Das vorgegebene Kassenlimit von 500,00 € wurde regelmäßig überschritten. Auch entsprachen die Quittungen nicht den Vorgaben und enthalten nicht alle Mindestbestandteile. Regelmäßig fehlt die Anschrift des Einzahlers. Weiter kam es in drei Fällen zu Differenzen bei der Gegenüberstellung der Erträge und der dazugehörigen Einzahlungen, die nicht vorkommen sollten. Ebenso sollten die Ablage und Archivierung der eingereichten Belege und Quittungen verbessert werden. Insbesondere sollten auch beim Kanusport die Einzahlungsbelege von der Bank den dazugehörigen Quittungen zugeordnet werden (Pkt. 7.6).

- Der Rechnungsprüfer empfiehlt weiterhin die Führung eines zentralen Vertragsregisters, um der Dokumentationspflicht Rechnung zu tragen und Vertragsauswirkungen rechtzeitig bilanz- und haushaltswirksam berücksichtigen zu können. Hierzu wird empfohlen, die Zuständigkeiten, Pflege, Aktualisierung und Überwachung in einer Dienstanweisung für das Vertragsmanagement zu regeln.

Schlussfeststellungen

Auf der Grundlage des Berichts des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land zur Jahresabschlussprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung Wesenberg den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 festzustellen und den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 zu entlasten.

Mirow, 14.07.2025



Rißmann

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte